Amtsblatt
für das Amt Barnim-Oderbruch

Nummer 6 **Wriezen, den 01. 06. 2015** **15. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

- Information über Standfestigkeitsprüfung der Grabmalanlagen ..... S. 1
- Information über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder und zum Umweltbericht..... S. 1/2
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin vom 29.04.2015 ..... S. 2/3
- Bekanntmachungsanordnung der am 29.04.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 3
- Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2015 ..... S. 3/4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin vom 29.04.2015 ..... S. 4
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel vom 29.04.2015... S. 5
- Ersatzbekanntmachung des Entwurfes der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel ..... S. 5

INFORMATIONEN

- Information Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor ..... S. 6
- Sonstige Informationen und Werbung ..... S. 6-8

Standfestigkeitsprüfung der Grabmalanlagen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

lockere Grabmale können für Friedhofsbesucher und das Friedhofspersonal eine große Gefahr darstellen.

Die Standfestigkeitsprüfung wird nach einem vorgeschriebenen Verfahren vorgenommen. Die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung der Grabsteinprüfung gilt auch für die Grabstätteninhaber selbst und Mängel sind sofort zu beheben.
Sofern die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten die Instandsetzungsarbeiten nicht kurzfristig ausführen können, müssen Sie den Gefahr drohenden Zustand
durch geeignete Sicherungsmaßnahmen abgrenzen.
Die Verfügungs- und Nutzungsberechtigten oder deren Erben haften für Schäden und Unfälle, die durch Grabmale oder einen nicht verkehrssicheren Zustand der Grabstätten entstehen.

Die Friedhofsverwaltung wird die Standfestigkeitsprüfung der Grabmalanlagen ab 08.Junil 2015 überprüfen lassen.

Sind Grabmale nicht mehr standfest, informiert die Friedhofsverwaltung die Grabnutzungsberechtigten schriftlich. Diese Grabmale müssen innerhalb einer angemessenen Frist durch eine Fachfirma instand gesetzt werden.

Ist Gefahr im Verzug, wird es mit einem roten Aufkleber gekennzeichnet und muss unverzüglich neu befestigt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen auch Sicherungsmaßnahmen treffen wie zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen oder die Anbringung von Absperrungen.

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum Hochwasserrisikomanagementplan für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder und zum Umweltbericht

Der Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder und der Umweltbericht können eingesehen werden:

Vom 22. April 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015 im Internet unter:

http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene

Vom 22. April 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015 an folgenden Stellen

• im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an den drei Standorten

14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
Haus 2, Zimmer 0.32
Tel.: 033201 442-338

03050 Cottbus
Von-Schön-Str. 7
Haus 11, Zimmer 3.28
Tel.: 0355 4991-1391

15236 Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 50
Haus 6, Zimmer 102
Tel.: 0335 560-3224

Jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

• im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
14473 Potsdam
Heinrich-Mann-Allee 103
Haus 13, Zimmer 200
Tel.: 0331 866-7854

Jeweils während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

→

sowie

• in den unteren Wasserbehörden der Landkreise und der kreisfreien Städte, die zum deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder gehören (Landkreis Spree-Neiße, Landkreis Oder- Spree, Landkreis Märkisch-Oderland, Landkreis Barnim, Landkreis Uckermark, Stadt Frankfurt (Oder)), nach vorheriger Anfrage und zu den dort üblichen Sprechzeiten.

Zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder zum Umweltbericht können Anmerkungen und Hinweise im Zeitraum vom 22. April 2015 bis einschließlich 22. Juni 2015 vorgebracht werden.

Stellungnahmen können schriftlich gerichtet werden an die Postanschrift:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
Referat 24
Postfach 60 11 50
14411 Potsdam

Oder per E-Mail an die Adresse:
hwrmp-oder@mlul.brandenburg.de.

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift an den für die Einsichtnahme benannten Stellen abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen den Vor- und Nachnamen beziehungsweise die Bezeichnung der einwendenden Stelle sowie die volle Anschrift enthalten.

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neulewin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neulewin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neulewin vom 29.04.2015:

Beschluss Nr: GV Nlw/20150429/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt das Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2015 mit Beschluss Nr. GV Nlw/20150225/Ö13 aufzuheben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150429/Ö12
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt die Haushaltssatzung 2015 mit Beschluss Nr. GV Nlw/20150225/Ö14 aufzuheben.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150429/Ö13
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg zum Haushaltsplan 2015.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150429/Ö14
Beschluss:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin beschließt gem. der §§ 65-67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 14) die Haushaltssatzung mit anliegendem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 11, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Nlw/20150429/Ö16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin hebt den Beschluss GVNLW/20150128/Ö12 dahingehend auf, dass eine Beschilderung der Brücke Kerstenbruch – Karlshof mit einer Tragfähigkeit von 40 t pro Fahrtrichtung zu beantragen und vorzunehmen ist.
Die Gemeindevertretung Neulewin beauftragt das Amt Barnim-Oderbruch, dem Ergebnis der Brückenhauptprüfung der Brücke Kerstenbruch – Karlshof aus 2014 folgend, eine Beschilderung der Brücke mit der Tragfähigkeit 30 t pro Fahrtrichtung zu beantragen und vorzunehmen.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 11, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 2, Dagegen: 6, Enthaltung: 3

Eilentscheidung
über eine überplanmäßige Ausgabe
Der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz, die stellvertretende Amtsdirektorin Frau Sylvia Borkert und der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke, haben folgende Eilentscheidung getroffen:
Für die laufende Unterhaltung der Straßen in der Gemeinde Neulewin waren 24.000,00 € (541.00.01/522111) für das Haushaltsjahr 2014 eingeplant. Mit Eilentscheidung vom 07.08.2014 wurde der

Haushaltsansatz auf 35.000,00 € erhöht. Für die Beschaffung von Betonrecycling sowie Kaltbitumen wurden bereits rund 1.700,00 € aufgewendet.
Im Zuge der Instandsetzungsmaßnahme „Kommunalstraße Ortsausgang Neulietzegöricke bis Kreisstraße K 6412“ kamen Mengenmehrungen im Auftragsvolumen zustande, insbesondere für die Verfüllung von Aufbrüchen in der Fahrbahn als Vorbereitung des Deckeneinbaus. Die Abrechnung erfolgte nach eingebauter Materialmenge.
Die Schlussrechnung beläuft sich auf 39.697,77 €.
Der Fehlbetrag zum Haushaltsansatz beträgt demnach rund 6.400,00 €.
Die Deckung des Fehlbetrages findet statt über:

Kostenträger	Sachkonto	Zweck	Summe
545.00.00	522111	Winterdienst gemeindestraßen, Fremdleistungen	5.000,00 €
545.00.02	522111	Winterdienst Bundes- und Landesstraßen	500,00 €
545.00.00	525110	Winterdienst, Instandsetzung Fahrzeuge	900,00 €
Gesamtdeckung			6.400,00 €

Die Deckungsmittel werden durch den voraussichtlich bis zum Jahresende weiterhin milden Winter nicht für den geplanten Zweck benötigt.
Die Ausgabeermächtigung beträgt somit 41.400,00 €.
Die Eilentscheidung musste getroffen werden, um die vorliegende Schlussrechnung des Baubetriebes noch 2014 begleichen zu können.
Die Eilentscheidung wurde am 29.04.2015 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin bestätigt.

Eilentscheidung
über eine überplanmäßige Ausgabe
Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Neulewin, Herr Horst Wilke und der Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch, Herr Karsten Birkholz haben folgende Eilentscheidung getroffen.
Im Zuge der regelmäßigen Baumschau wurde ein überplanmäßiger Sanierungsbedarf an den Bäumen der Gemeinde Neulewin festgestellt. Die fehlende Ausgabeermächtigung beträgt 2.583,33 Euro. Dem Gesamtausgabebedürfnis von 7.640,25 Euro bis zum 3.12.2014 wird zugestimmt. Die notwendige Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen des Sachkontos 44885510100 (Schadensersatzzahlung einer Versicherung für den Schaden an einem kommunalen Baum).

Die Eilentscheidung wurde am 29.04.2015 durch die Gemeindevertretung bestätigt.

Beschluss Nr: GV Nlw/20150429/N24
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neulewin beschließt einen Pachtvertrag.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 1
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 4, Dagegen: 1, Enthaltung: 5

Amt Barnim-Oderbruch
- Der Amtsdirektor -

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

am 29.04.2015 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2015

gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Gemäß § 63 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung für das am 29.04.2015 beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde am 12.05.2015 mit Aktenzeichen 15.13.01/349 erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu allgemeinen Sprechzeiten der Amtsverwaltung

Dienstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

in der Finanzverwaltung (Raum 105) des

Amtes Barnim-Oderbruch
Freienwalder Str. 48
16269 Wriezen

erfolgen.

Wriezen, den 15.05.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Haushaltssatzung
der Gemeinde Neulewin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.169.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.260.700 EUR
außerordentlichen Erträge auf	4.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen	3.300 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.923.000 EUR
Auszahlungen auf	1.991.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.091.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.110.500 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	658.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	658.000 EUR

→

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	172.700 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	222.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Bereiche (Grundsteuer A)	284 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 1.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und über erforderliche Aufwendungen/Auszahlungen zur Verwendung zweckgebundener Erträge/Einzahlungen bis 5.000 € entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 125.000 Euro

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlich Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich im mittelfristigen Planungszeitraum 2016-2018 vorerst nicht wieder hergestellt werden. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 12.05.2015 mit AZ: 15.13.01/349 erteilt.

Wriezen, den 15.05.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Neutrebbin

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Neutrebbin

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Neutrebbin hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Neutrebbin vom 29.04.2015:

Beschluss Nr: GV Ntr/20150429/Ö10
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin befürwortet den Antrag von der ASE Alternative Stoff- und Energieverwertung GmbH, Thöringswerder 10 aus 16269 Wriezen, zur Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Alttrebbin, Flur 1, Flurstück 116.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 0, Dagegen: 10, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20150429/N15
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschießt eines Pachtvertrages.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 8, Dagegen: 2, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Ntr/20150429/N16
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschießt eine außerplanmäßigen Ausgabe.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 0, Enthaltung: 4

Beschluss Nr: GV Ntr/20150429/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschießt eine Grundstückangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 6, Dagegen: 3, Enthaltung: 1

Beschluss Nr: GV Ntr/20150429/N18
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Neutrebbin beschießt eine Grundstückangelegenheit.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 10, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 10, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Prötzel

Amt Barnim-Oderbruch
Gemeinde Prötzel

BEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung Prötzel hat folgende Beschlüsse gefasst:

öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Prötzel vom 29.04.2015:

Beschluss Nr: GV Prö/20150429/Ö11
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Sondergebiet Museumsbahn Sternebeck“, der Gemeinde Prötzel, OT: Sternebeck (lt. Anlage).
Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2, Abs. 1 BauGB).
Die Kosten der Planung übernimmt der Verein.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11,davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 1, Dagegen: 6, Enthaltung: 2

Beschluss Nr: GV Prö/20150429/Ö12.1
Beschluss:
Die Gemeinde Prötzel beschließt, dass Angebote zur Erstellung eines Bebauungsplanes „Am Grünen Weg“ eingeholt werden sollen. Inhalt des Bebauungsplanes ist die Bebauung „Am Grünen Weg“.
Im Rahmen des Bebauungsplanes ist zu klären, in wie weit eine Bebauung möglich und zulässig ist.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Beschluss Nr: GV Prö/20150429/N17
Beschluss:
Die Gemeindevertretung Prötzel beschließt einen Pachtvertrag.
Beschlussfähigkeit:
Mitglieder: 11, davon anwesend: 9, davon wegen Mitwirkungsverbot nach § 22 der BbgKVerf ausgeschlossen: 0
Abstimmungsergebnis:
Dafür: 9, Dagegen: 0, Enthaltung: 0

Amt Barnim - Oderbruch
Freienwalder Straße 48
16269 Wriezen
für: Gemeinde Prötzel
15345 Prötzel

ERSATZBEKANNTMACHUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Prötzel hat auf ihrer Gemeindevertretersitzung am 20.05.2015 den Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel befürwortet, die Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung des

Entwurfes der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel

auf Grund des § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) und der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], beschlossen.
Nach Maßgabe des BauGB §§ 3 und 4 wird der Entwurf 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel, zu jedermanns Einsicht

vom 09. Juni 2015 bis zum 10. Juli 2015

im Amt Barnim-Oderbruch, Bauverwaltung, Zimmer 107
Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr	
Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr	
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr	

öffentlich ausgelegt.

Alle betroffenen Bürger haben die Möglichkeit Einsicht in den Entwurf der 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Prötzel für den Ortsteil Prötzel, zu nehmen und innerhalb der Auslegefrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich an die Bauverwaltung einzureichen oder während der Dienststunden

Dienstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr

zur Niederschrift vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT: Prötzel unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-schriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Wriezen, den 22.05.2015

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Ende des amtlichen Teils

Ausschreibung – Grundstück OT Güstebieser Loose

Die amtsangehörige Gemeinde Neulewin schreibt folgende Fläche zum Verkauf aus:

Gemarkung	Güstebieser Loose
Flur	1
Flurstück	47/5
Grundstücksdaten	382 m²
	bebaut mit Lagergebäude (vermietet)
	jährliche Mieteinnahme: 300 Euro
	Grundstück ist mit einem Löschwasserbrunnennutzungsrecht belastet
Kaufpreisrichtwert:	3.300,00 Euro

Zur Teilnahme an der Ausschreibung nennen Sie uns bitte in einem Anschreiben Ihr persönliches Höchstgebot und schicken dieses Schreiben bis spätestens zum 10. 06. 2015 an das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen. Bitte kennzeichnen Sie den Briefumschlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Güstebieser Loose – Nicht öffnen“.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Veräußerung anfallenden Kosten trägt der Erwerber. Es wird darauf hingewiesen, dass sich kein Erwerbsanspruch aus der Teilnahme an der Ausschreibung ableitet. Es handelt sich bei dieser Grundstücksausschreibung lediglich um eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes. Das Amt Barnim-Oderbruch ist nicht verpflichtet, einem Angebot den Zuschlag zu erteilen.

Für den Inhalt oder die Richtigkeit der hier genannten Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Bürgersprechstunde mit dem Amtsdirektor

Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, meine Bürgersprechstunde zur Diskussion gemeindebezogener/ amtsbezogener Themen wahrzunehmen.

Meine nächste Bürgersprechstunde findet

am Donnerstag, dem 25. Juni2015

in der Zeit **von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

im Amt Barnim-Oderbruch statt.

Eine vorherige telefonische Anmeldung für die Bürgersprechstunde ist nicht erforderlich, wird von mir aber empfohlen.

Zur Terminvereinbarung setzen Sie sich bitte mit
Frau Rubin (Tel.: 033456-39960,
E-mail: rubin@barnim-oderbruch.de) in Verbindung.

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Sommerfest in Bliesdorf

am **Sonnabend, d. 13.06.2015**

wird am Bliesdorfer Sportplatz das Sommerfest veranstaltet.

Die Interessengemeinschaft Bliesdorf lädt herzlich dazu ein. Ab 14:00 Uhr geht es los. Alles Weitere entnehmen Sie den aktuellen Aushängen.

Stefan Schönrock

+++ Info der Schiedsstelle +++

Die Aufgaben der Schiedsstelle für den Amtsbereich Barnim-Oderbruch werden von **Frau Ute Weber** aus Alttrebbin wahrgenommen. Sie ist wie folgt erreichbar: (033474) 179890 oder 0173/7555008.

Gedenkstätte Museum Seelower Höhen

1945 - 2015
70. Jahrestag der Schlacht um die Seelower Höhen

Einladung

Samstag, 13. Juni 2015, 10.00 – 12.30 Uhr
Buchvorstellung und Vortrag

Im ersten Teil der Veranstaltung wird das Buch **„Brennpunkt Ostwall“** von den beiden Autoren André Vogel und Uwe Klar vorgestellt.

Dieses Buch beschreibt erstmalig sehr detailliert die Kämpfe um die Tirschtiegelstellung und die Festungsfront Oder-Warthe-Bogen im Januar und Februar 1945, betrachtet aber auch die Gründe und den Verlauf der Errichtung dieser Befestigungslinie sowie ihre Nutzung im Zweiten Weltkrieg und in der Nachkriegsperiode.

Dann folgt der Vortrag **„Erinnerungen und Gedanken eines Hitlerjungen an den Winter und das Frühjahr 1945“** von Dr.-Ing. Dietrich Noack, Oberst a. D.

Im Mittelpunkt stehen nicht die Schlachten, sondern die Erlebnisse eines damals 12jährigen in Rüdersdorf vor den „Toren der Reichshauptstadt“. Besonders deutlich in Erinnerung geblieben sind die täglichen Fliegeralarme, das Näherkommen der Front und die ersten Begegnungen mit den „Russen“.
Der Vortrag ist mit zahlreichen digitalen Dias illustriert.

Die Publikationen „Brennpunkt Ostwall“ und „Ich war 12“ sind im Shop der Gedenkstätte online und vor Ort erhältlich.

Gedenkstätte/ Museum Seelower Höhen
Küstriner Straße 28 a, 15306 Seelow
Telefon: +49 (0)3346 597
E-Mail: gedenkstaette@kulturmol.de
Leiter der Gedenkstätte: Gerd-Ulrich Herrmann

Vorlesewettbewerb an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

Unserer Tradition folgend ermittelten wir auch in diesem Schuljahr die besten Leser/innen unserer Schule. Aus allen Klassenstufen waren Schüler und Schülerinnen angetreten, um sich im Vorlesen zu messen. In ihren selbst gewählten Büchern ging es um Liebe, Trauer, Abenteuer, Humor, Fantasie und Freundschaft. Interessant und spannend waren sie alle. Lina Witulski aus der Klasse 10a las sogar aus einem englischsprachigen Buch. Die Konkurrenz war also groß. Während man sich im ersten Teil des Wettbewerbs auf einen Text vorbereiten konnte, war im zweiten Teil ein fremder Text zu lesen. Auch diese Herausforderung wurde mit Bravour gemeistert. Für die Jury war die Auswertung nicht einfach. Oft trennte nur ein einziger Punkt die Mitstreiter von der nächst höheren Platzierung.

Die ersten Plätze belegten:
Jean-Pierre de Jeu (Klassenstufe 7), Robert Lampert (Klassenstufe 8), Cynthia Bretschneider (Klassenstufe 9) und Lina Witulski (Klassenstufe 10). Sie erhielten für ihre Leistungen jeweils einen Büchergutschein in Höhe von 15,- Euro. Gesponsert wurden diese von Frau Jutta Lieske, Herrn Doktor Lothar Wesolek, Frau Sonja Woiwode und Frau Karin Wanke. Dafür möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Die zweiten Plätze belegten:
Anija Kalwa (Kl. 7), Nadine Beyer (Kl. 8), Jasmin Fröhlich und Henriette Koch (Kl. 9) und Max Glienicke (Kl. 10).

Die dritten Plätze gingen an:
Elisa Hermann (Kl. 9), Marcel Kraatz und Emily Biebermann (Kl. 10).

Sie alle erhielten Buchpreise.
Ein ganz besonderes Dankeschön möchten wir an unsere Schulleiterin Frau Wilhelm sowie an die Autorin Frau Sabine Bürger richten, die uns tatkräftig in der Jury unterstützten.

Karin Wanke
Deutschlehrerin an der Oderbruch-Oberschule Neutrebbin

JUNI 2015 +++ AMT BARNIM-ODERBRUCH +++ VERANSTALTUNGEN IN DEN GEMEINDEN

Datum/Uhrzeit	Art der Veranstaltung	Veranstaltungsort	Veranstalter
06.06./9.00	OstFahNe	Festplatz Neureetz	Traditionsverein Oderaue e.V.
06.06./14:30 Uhr	Kinderfest mit Überraschungen	Herzhorn	MöHRe e.V. und Jugendfeuerwehr
13.06.-14.06.	Offene Gärten im Oderbruch	diverse Gärten im Oderbruch	teilnehmende Gartenbesitzer
13.06.	Konzert des Ensemble Capriccio mit Ost-Schlagern	Neuküstrinchen	
13.06./14:00	Sommerfest	Sportplatz Bliesdorf	Interessengemeinschaft Bliesdorf
20.06./14:00-18:00	Zieglerfest	Altglietzen	Verein zur Förderung des Dorflebens Altglietzen e.V.
20.06./15:00	12. Hafenfest Wriezen	am Wriezener Hafen	Hafen Wriezen e.V.
26.06.-28.06.	Dorffestspiele Neutrebbin	am Denkmal/ Liebesinsel Neutrebbin	Gemeinde Neutrebbin
27.06.	Dorffest Mädewitz	am Bürgerhaus	OT Mädewitz

Hier könnte Ihre Anzeige stehen

Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen. Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

Rufen Sie uns an! 327

info@fortunato-werbung.de

Werben im Amtsblatt kommt an!

www.3-2-7.de

Fortunato Werbung, Ihr Partner für mehr als 40 Amtsblätter im Land Brandenburg

IMPRESSUM

Herausgeber	Amt Barnim-Oderbruch, Der Amtsdirektor Freienwalder Straße 48 16269 Wriezen Tel.: 033456/39960 Fax: 033456/34843 E-Mail: borkert@barnim-oderbruch.de
Verantwortlich und Redaktion	Hauptamt des Amtes Barnim-Oderbruch, Frau Sylvia Borkert, Frau Christina Rubin
Layout **Satz** **Anzeigen**	Fortunato Werbung Rotkäppchen 1 15306 Seelow Tel 03346/327 Fax: 03346/846007 E-mail: info@fortunato-werbung.de
Druck	Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH 10178 Berlin
Auflage	3.200 Stück
Erscheinungsweise	monatlich
Vertrieb	kostenlos an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Barnim-Oderbuch
Bezugsmöglichkeit	Zusätzlich kann das Amtsblatt bezogen werden über das Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen
Bezugsbedingungen	Einzelpreis 0,30 Euro

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers oder der Fortuna Werbung (Geschäftsanzeigen und sonstige Gestaltungselemente). Für eingesandte Manuskripte, Bilder oder sonstige Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Die Amtsverwaltung Barnim-Oderbruch übernimmt für die Beiträge im allgemeinen Informationsteil keine Gewähr.